Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(13.10.1970) Nr. 129 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 129

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 13. Oktober 1970

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 21. September 1970 den Antrag Drucksachenabteilung II Nr. 284 und die Mitteilungen des Senats vom 13. Januar 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 94) und vom 8. September 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 121), alle die Änderung des Wahlgesetzes betreffend, der Deputation für Inneres zur Beratung und zur Berichterstattung überwiesen. Die Deputation für Inneres hat hierüber in ihrer Sitzung am 28. September 1970 beraten. Sie erstattet den nachfolgenden Bericht, dem der Senat zustimmt.

Bericht der Deputation für Inneres

1. Die Deputation für Inneres hat sich mit der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 1970 bereits in ihren Sitzungen vom 28. November 1969 und 6. Januar 1970 eingehend befaßt und dieser zugestimmt. Auch den mit der Mitteilung des Senats vom 8. September 1970 unter Nr. 2 bis 5 empfohlenen Änderungen tritt die Deputation bei, weil diese aus redaktionellen Gründen zwingend (Nr. 2 und 5) oder aus den in der Mitteilung des Senats dargestellten Motiven sachlich geboten sind (Nr. 3 u. 4).

   Inzwischen ist das Wahlgesetz aber erneut im Zusammenhang mit der Bereinigung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlaß der Anpassung an Bundesrecht geändert worden. Durch Artikel 1 des ersten Abschnitts des Gesetzes zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94) ist die in Artikel 1 Nr. 8 der Entwurfsfassung in der Mitteilung des Senats vom 13. Januar 1970 vorgesehene Änderung des § 14 des Wahlgesetzes bereits erfolgt. Daraus ergibt sich, daß nunmehr in dem Änderungsentwurf des Senats vom 13. Januar 1970 die Nr. 8 des Artikels 1 entfällt und daß in Artikel 1 der erste Satz folgenden Wortlaut erhalten muß:

   „Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (SaBremR 111—a—1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:"

2. Da die mit dem Antrag Drucksachenabteilung II Nr. 284 beantragte Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters auch in der vom Senat eingebrachten Novelle enthalten ist und die darin vorgesehene Koppelung des passiven Wahlalters mit dem Alter des Eintritts der Volljährigkeit im Interesse einer Übereinstimmung mit der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschrift (Artikel 38 Abs. 2 GG) den Vorzug verdient, empfiehlt die Deputation für Inneres der Bürgerschaft die Annahme des vom Senat am 13. Januar 1970 eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft in der Fassung der Mitteilung des Senats vom 8. September 1970 und unter Berücksichtigung der oben unter Nr. 1 empfohlenen Änderungen zu Artikel 1 Satz 1 und Nr. 8.
   Der Antrag Drucksachenabteilung II Nr. 284 würde dadurch gegenstandslos.

Löbert (Senator) — Fröhlich (Sprecher)

Carl Schünemann Bremen